

40 Jahre bayerischer Alpenplan – Eine Erfolgsgeschichte

von Konrad Goppel

Der Alpenplan der bayerischen Landesentwicklung als ganzheitlicher Ansatz im Sinne des modernen Nachhaltigkeitsgedankens, der die Alpen gleichermaßen als Lebensraum für die Menschen, als Wirtschaftsraum und als zu bewahrenden Naturraum versteht, hat sich über 40 Jahre hinweg unverändert erhalten.

Auch die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des LEP 2012 tastet ihn nicht an. Dies gilt es auch deshalb besonders zu betonen, weil mit der Zone C rund 43% der bayerischen Alpen jeglicher Erschließung entzogen sind. Weder in ihrem Umgriff noch im Einzelfall hat die Zone C in den vergangenen 40 Jahren Einschränkungen erfahren.

Der Grund für diese Beständigkeit des Alpenplans liegt in seiner unbestreitbaren Bewährung. Er steht für Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Die Zonen des Alpenplans sind sach- und fachgerecht abgegrenzt. Er ist nach Ausgestaltung und Zielsetzung eine vorausschauende Planung und ein Lenkungskonzept, auch was den Schutz von Natur und Landschaft angeht. Er hat alpenweit Maßstäbe gesetzt. Er ist ein Instrument der Gefahrenabwehr und vermag so Auswirkungen des Klimawandels vorzubeugen. Vor allem und nicht zuletzt begründet sich die Bewährung des Alpenplans in dessen Rechtsverbindlichkeit; er bekennt sich zur Entwicklung des Alpenraumes, es werden aber auch Grenzen gesetzt und es wird Ordnung gehalten.

Im Jahr 1972 wurde der Bayerische Alpenplan durch die Verordnung "Erholungslandschaft Alpen" in Kraft gesetzt. Er feiert damit 2012 sein 40-jähriges Jubiläum. Seit 1976 ist er Teil des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP) und teilt damit über seine Ziele der Raumordnung dessen Verbindlichkeit.

So ist er von allen öffentlichen Stellen nach § 4 ROG bei deren Planungen, Maßnahmen und Zulassungsentscheidungen zu beachten, die Bauleitplanung ist ihm nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Mit dem Inkrafttreten des Alpenplans bereits 1972, also vier Jahre vor dem ersten Bayerischen LEP, machte die Bayerische Staatsregierung von einer Möglichkeit Gebrauch, die das Bayerische Landesplanungsgesetz eröffnete, nämlich sog. "vorgezogene Teilabschnitte" festzulegen und damit Regelungen zu treffen, denen man ganz besondere Bedeutung für die Ordnung und Entwicklung des Landes zumaß und die man angesichts aktueller Herausforderungen oder auch zu lösender Probleme für besonders eilbedürftig erachtete. Man hielt also die Alpen für durchaus so aktuell bedroht, dass man mit einer Regelung den Ablauf der LEP-Aufstellung nicht abwarten wollte.

So setzte in den 1960er Jahren ein massiver Erschließungsdruck auf die Alpen ein (erinnert sei an die Bestrebungen zur Erschließung des Watzmanns/Berchtesgaden/Obb., des zentralen Rotwandgebietes/Bayrischzell/Obb. oder des Riedberger Horns/Obermaiselstein/Allgäu), der sich zunehmend ver-

stärkte und alle diejenigen beunruhigte, die in den Alpen nicht nur einen Wirtschaftsfaktor, vor allem im touristischen Bereich, sahen, sondern sie sich im Sinne des modernen Nachhaltigkeitsgedankens zum ganzheitlichen Anliegen machten, der die Alpen gleichermaßen als Lebensraum für die Menschen, als Wirtschaftsraum und vor allem als zu bewahrenden Naturraum verstand. Sprachrohr und Förderer dieser Idee waren Einzelpersönlichkeiten wie etwa DR. FRITZ MÄRZ (1927-2003) vom DAV und allen voran DR. HELMUT KARL (1927-2009) in der Bayerischen Landesstelle für Naturschutz. Seinem persönlichem Engagement und seiner hohen Fachkunde ist ein erster Entwurf zu danken, der bereits in den Jahren 1967/68 den gesamten bayerischen Alpenraum erfasste, um ihm die Qualität von Erschließungs-, Puffer- und Ruhezeiten zuzusprechen. Im Jahrbuch 1968 des damaligen Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere (heute Verein zum Schutz der Bergwelt) wurde dieser Entwurf mit Text und Karten erstmals vorgestellt. Damit war dem späteren Alpenplan ein auch nach heutigen Maßstäben höchst moderner Weg gewiesen. Es war die Idee eines Gesamtkonzepts, das damals durchaus überwiegend übliche und noch so gut gemeinte Einzelmaßnahmen hinter sich ließ. Und es war bereits ein Ansatz, der sich auf einen querschnittsbezogenen Blick verstand, nicht allein in die, wie auch noch so bedeutende sektorale Kerbe des Naturschutzes schlug, sondern auch den Notwendigkeiten menschlichen Wirtschaftens und sich Erholens gerecht zu werden vermochte. Nicht zuletzt war es das Werk und die Idee eines Einzelnen. Auch das gibt Mut in einer Zeit, in der man sich zuweilen hilflos globalen Kräften ausgesetzt fühlt, dass auch ein Einzelner höchst Bedeutendes und Dauerhaftes zu bewegen vermag.



Abb. 1: Verleihung des Deutschen Alpenpreises der CIPRA-Deutschland an Dr. Helmut Karl am 11.12.2008 in München für seine Verdienste als Initiator des Alpenplans. Die Mitgliedsorganisationen von CIPRA-Deutschland sind: Bergwacht Bayern, Bund Naturschutz in Bayern, Deutscher Alpenverein, Landesbund für Vogelschutz, Mountain Wilderness Deutschland, Naturfreunde Deutschlands, Verband Deutscher Berg- und Skiführer, Verein zum Schutz der Bergwelt. Vertreter der Mitgliedsorganisationen mit dem Preisträger v.l.n.r.: Ludwig Wucherpfennig (Vizepräsident des DAV), Ludwig Sothmann (Vors. des LBV), Dr. Stefan Köhler (Präsident der CIPRA Deutschland), Dr. Helmut Karl (CIPRA-Alpenpreisträger), Prof. Dr. Hubert Weiger (Vors. des BN). (Foto: Franz Speer).



Abb. 2: Skitourenbereich Watzmann-Gugel mit Blick über den Nebel im Wimbachgries zum Hochkalter/Berchtesgadener Alpen. Die Pläne zum Bau einer Watzmannbahn aus den 1960er Jahren wurden durch die landesplanerische Festlegung des Alpenplanes 1972 und durch die Zuordnung des Watzmanngebietes in die "Ruhezone" C des Alpenplanes begraben. Heute gilt der Watzmann als symbolhaftes Zentrum des seit 1978 bestehenden Nationalparks Berchtesgaden, in dem u.a. nur naturverträgliche Bergsportarten ausgeübt werden dürfen. (Foto: Manfred Scheuermann).

Und es entspricht schließlich den aktuellen Gewichtungungen unserer Tage, mit wachsender Skepsis gegenüber Planungen und Entscheidungen von Institutionen und Behörden und größerer Hinwendung und stärkerem Vertrauen zu informellem, endogenem und von gesundem Menschenverstand getragenen Verständnis. HELMUT KARL wurde für "seinen" Alpenplan im Jahr 2008 mit dem Deutschen Alpenpreis der CIPRA Deutschland ausgezeichnet.

Mit der Aufnahme in das rechtsverbindliche landesweite Ordnungs- und Entwicklungskonzept des LEP fand der Alpenplan in der Landesentwicklung seinen kongenialen Partner. Mag sein, dass dabei der Nachdruck des Europäischen Naturschutzjahres 1970 und die Aufbruchstimmung des eben neu gegründeten Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Pate standen, jedenfalls bot allein die Landesentwicklung mit dem ihr allein zugänglichen Querschnittsbezug die inhaltliche Bandbreite, um der vielschichtigen Situation der Alpen gerecht werden zu können und eröffnete zudem die rechtliche Möglichkeit, derartige fachbereichsüberspannende Festlegungen verbindlich zu machen. Diese Möglichkeit war und ist dem Naturschutz schon allein deshalb versagt, weil es eben in den Alpen nicht ausschließlich Naturschutzbelange zu regeln gilt.



Abb. 3: Blick durch das Gunzesrieder Tal zum Riedberger Horn (Hinterer Gipfel)/östl. Balderschwang/Allgäu. Das Riedbergerhorn, laut Luis Trenker "Deutschlands schönster Skitourenberg", war von Anfang an ein begehrtes Objekt von Erschließungswünschen, die bis heute in immer neuen Varianten vorgebracht werden. Seine Zuordnung zur Zone C des Alpenplans ist ein Musterbeispiel dafür, dass die "Ruhezone" gleichermaßen dem Schutz von Natur und Landschaft und dem Bedürfnis nach extensiver Erholung dient. (Foto: Thomas Frey).

Nun also wird der bayerische Alpenplan 40 Jahre alt. Man könnte, gemessen an üblichen historischen Dimensionen sagen, da gäbe es wahrlich auftragendere Jubiläen. Und dennoch findet sich ein höchst bemerkenswerter Grund, die 40 Jahre Alpenplan ins gebührende Licht zu setzen. Es ist das erstaunliche Phänomen, dass er so lange ungeschmälert "gehalten" hat. Ungeschmälert im Umgriff seiner Gebietskulisse, ungeschmälert in der Stringenz seiner inhaltlichen Regelungen und ungeschmälert auch, was relativierende Zugeständnisse im Einzelfall betrifft. Der Alpenplan als Teil des LEP ist in der Rechtsform einer Rechtsverordnung erlassen, einer Rechtsverordnung der Staatsregierung in ihrer Gesamtheit nicht eines einzelnen Ressorts. Beschlussorgan ist folglich das Kabinett, in dem sich naturgemäß unterschiedliche Ressortinteressen stoßen. Wenn auch über die Jahre hinweg der Alpenplan unter dem Aspekt der Regelung von Aufstiegshilfen wie Seilbahnen, Lifte sowie von Verkehrswegen dem Fachkapitel "Infrastruktur" und somit dem Sektor "Wirtschaft" zugeordnet war, so bringt er doch im wesentlichen Teil und zudem in den betroffenen Räumen durchaus nicht unangefochten, Umwelt- und Naturschutzbelange zum Tragen. Wie schwer sich seit jeher gerade der Naturschutz tut, wirtschaftlichen Drücken stand zu halten, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Man mag dabei nur daran denken, dass es in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern nie gelungen ist, die grundsätzlich nach dem Bundesraumordnungsgesetz gegebene Möglichkeit der Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft zu verankern. Dennoch, den Alpenplan hat man über alle Fortschreibungen des LEP hinweg in nunmehr 40 Jahren nicht angetastet.

Dies ist um so bemerkenswerter, als es von Beginn an in einzelnen Teilbereichen massive regionale Drücke gibt und gab, sowohl von kommunaler Seite als auch aus dem Tourismusbereich, die Tabuzone C einzuschränken bzw. ihre Abgrenzung zu verändern, um bestehende Seilbahnen sowie ihre Einzugsbereiche zu erweitern. Bemerkenswert und rühmlich aber auch deshalb, weil man unter dem wenig inhaltsbezogenen Aspekt von Deregulierung und Entbürokratisierung, wie der derzeit im Aufstellungsverfahren befindliche Fortschreibungsentwurf des LEP 2012 zeigt, kaum Probleme damit hat, für die Ordnung und Entwicklung des Landes grundlegende raumrelevante Belange dem Koordinierungsauftrag der Raumordnung in Form von verbindlichen Zielen zu entziehen und damit all das aufs Spiel zu setzen, was sich in den vergangenen Jahrzehnten zur beispielhaften Entwicklung vor allem des ländlichen Raumes in Bayern bewährt hat. Auch diese Anfechtung hat der Alpenplan bisher überstanden, sowohl gebietsbezogen als auch inhaltlich.

Was für die Verordnung als Ganzes zu sagen ist, gilt gleichermaßen für mögliche Abstriche im Einzelfall. Jeder neue, für die Landesentwicklung zuständige Minister sah sich dem nachdrücklichen Ansinnen bestimmter Räume ausgesetzt, Ausnahmen von der Zone C des Alpenplans zuzulassen zu Gunsten bestimmter Seilbahnprojekte. Alle haben ohne Ausnahme höchst rühmlich Stand gehalten. Dies gilt es auch deshalb nicht hoch genug einzuschätzen, als das Raumordnungsrecht durchaus die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall von Zielen der Raumordnung "abzuweichen" und zudem die einschlägige Regelung des Bundesrechts (vgl. § 6 ROG) mit weitgehend unbestimmten und damit einer gewissen Beliebigkeit zugänglichen Rechtsbegriffen agiert. Diese Zielabweichung ist an sich schon ein höchst fragwürdiges Instrument, bedeutet sie doch, dass im Einzelfall, obwohl der Normgeber bewusst keine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen hat, von der Rechtsnorm abgewichen wird. Die Norm richtet sich somit nach dem Einzelfall und nicht der Einzelfall nach der Norm. Bayern ist mit diesem Instrument seit jeher äußerst zurückhaltend umgegangen und hat es lediglich in seltensten Fällen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Grenzbereich zu Österreich und Tschechien bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten zum Einsatz gebraucht. So ist es auch als Verdienst der Novelle des bayerischen Landesplanungsgesetzes 2012 zu betrachten, dass diese restriktive Handhabung landesrechtlich festgeschrieben werden soll. Hätte man sich auch nur ein einziges Mal auf eine Zielabweichung beim Alpenplan eingelassen, hätte dies zweifellos, um im Bild des Themas zu bleiben, "lawinenartige" Folgen gehabt.

Was hat nun den Alpenplan so beständig gemacht in den 40 Jahren seiner Existenz? Es ist zunächst sein schlüssiges, vernünftiges Konzept. Wie von HELMUT KARL vorgeschlagen, wird der gesamte Alpenraum erfasst und in drei Zonen unterteilt, die mit den bestehenden und erwünschten Strukturen im Einklang stehen. So gebietet es die Vernunft, eine Zone festzulegen, die der Funktion der Alpen als Lebens- und Wirtschafts- aber auch verkehrlicher Transitraum Rechnung trägt. Diese Zone A umfasst rund 34 % des bayerischen Alpengebietes und erstreckt sich im Wesentlichen auf die besiedelten Talbereiche. In ihr sind Erschließungen, also auch Lifte und Seilbahnen mit Ausnahme von Flugplätzen, grundsätzlich unbedenklich, soweit sie nicht durch Eingriffe in den Wasserhaushalt Bodenerosion verursachen oder fördern oder die Land- und Forstwirtschaft gefährden. Hier ist also Entwicklung möglich und erwünscht und steht a priori nicht im Widerspruch zu konkurrierenden anderen und insbesondere Umweltbelangen. Somit bietet die Raumordnung nicht nur planerische Sicherheit für Wirtschaft generell und Tourismus im Besonderen, sondern gewährleistet vor allem auch eine umwelt- und raumverträgliche Entwicklung, da ihre Ziele Kraft Gesetzes (vgl. § 3 ROG) das Ergebnis einer abschließenden Abwägung aller betroffenen Belange darzustellen haben. Auch die zweite Zone B mit 23 % des bayerischen Alpengebietes schließt weitere Entwicklung und Erschließung nicht grundsätz-

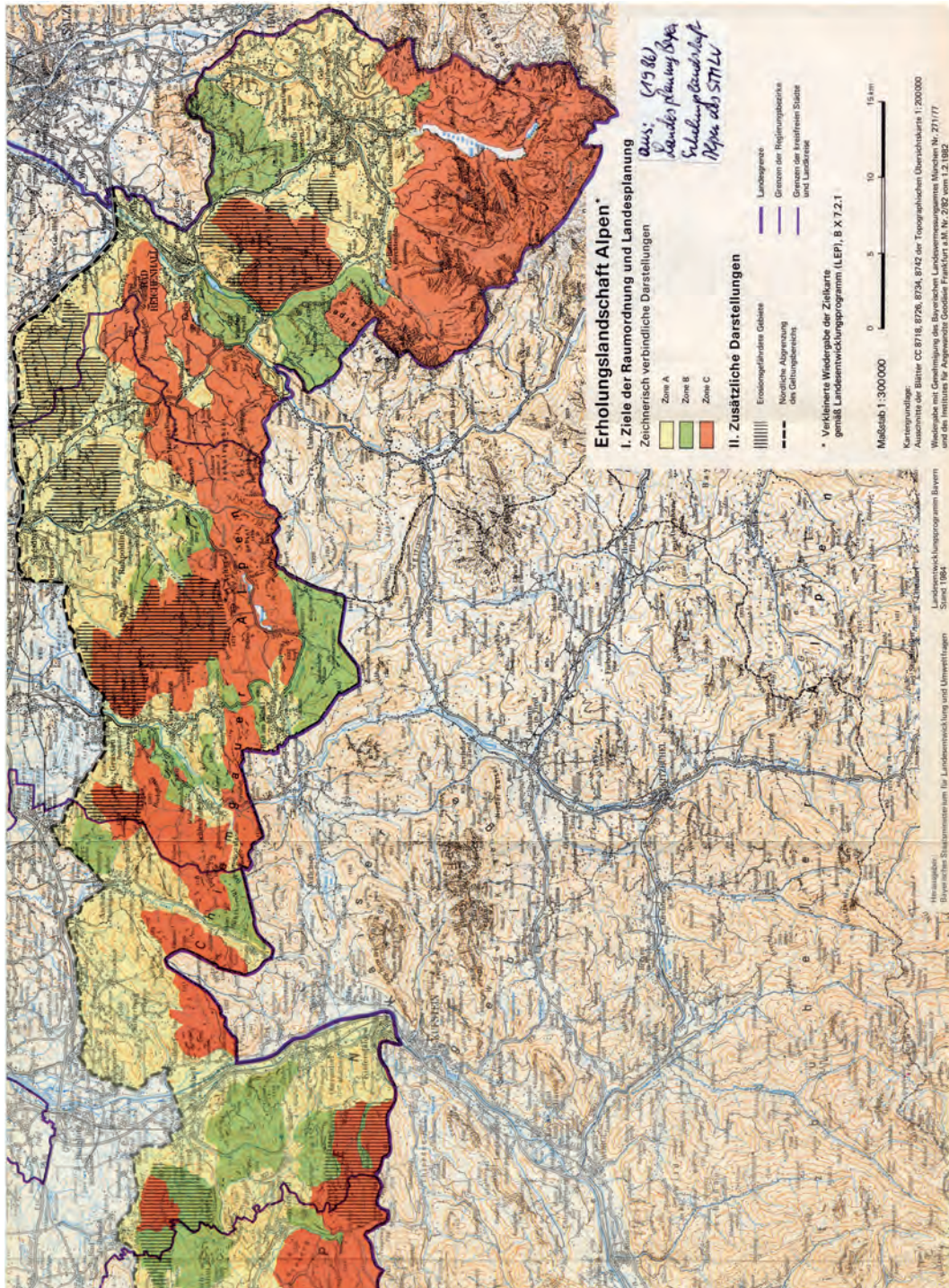
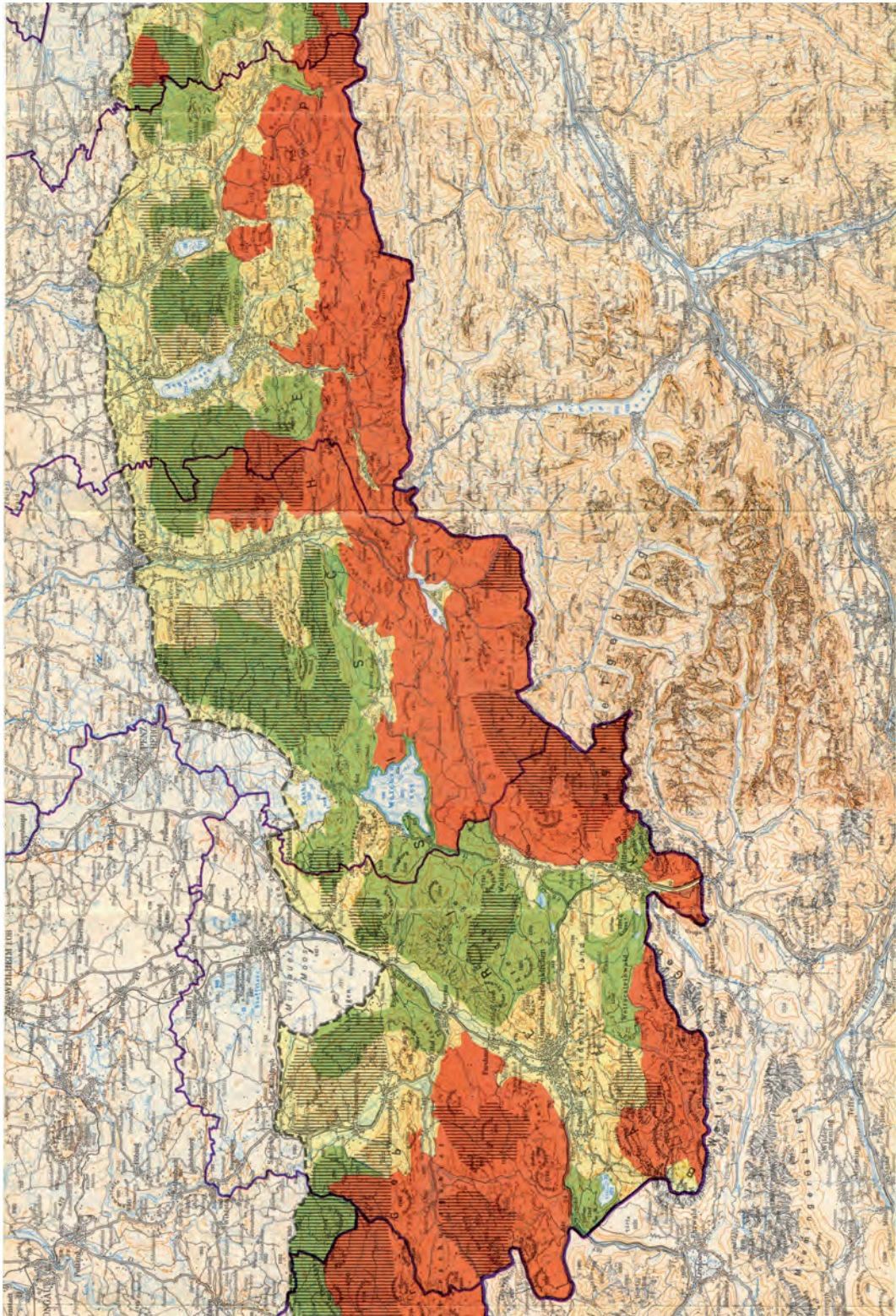
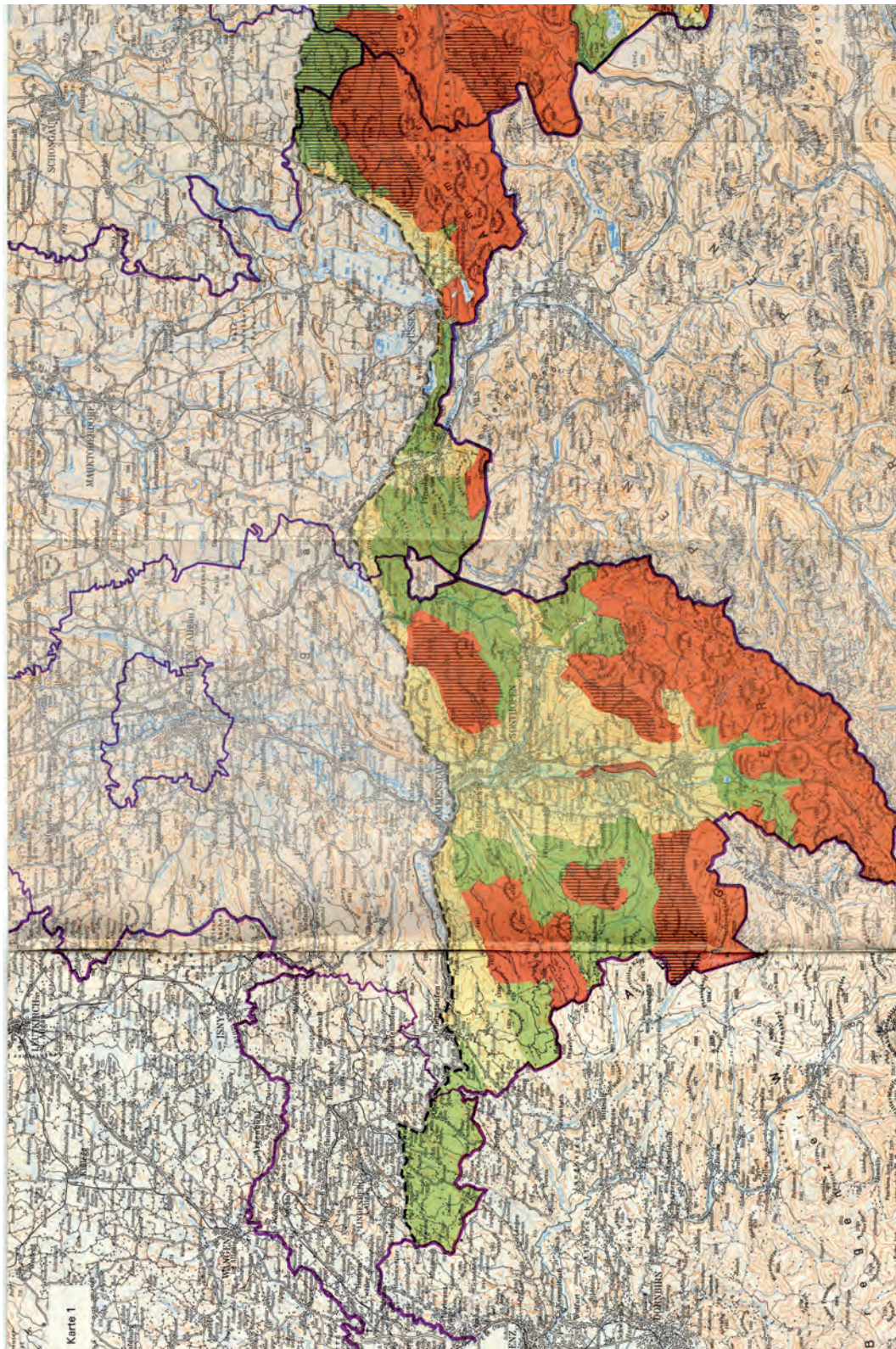


Abb. 4: Karte der "Erholungslandschaft Alpen" ("Alpenplan") des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms, hier aus dem LEP 1984. (Abdruck aus dem Faltblatt (1986) "Landesplanung Bayern – Erholungslandschaft Alpen" mit freundlicher Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Umwelt).





lich aus, macht sie allerdings davon abhängig, dass keine Überprüfung im Einzelfall, d.h. in der Regel in einem Raumordnungsverfahren, deren Raumunverträglichkeit ergibt.

Tragen somit die Zonen A und B dem Alpenraum als Lebens- und Wirtschaftsraum Rechnung und werden dessen Entwicklungsbedarf gerecht, so macht sich die Zone C die Bewahrung und Erhaltung der Alpen als Naturraum zum Anliegen. Sicherlich dient dieses Anliegen bei rechtem Verständnis auch den Belangen des Tourismus, da dieser gerade in seiner zeitgemäßen Form einer intakten Natur und Landschaft dringend bedarf, es bleibt jedoch unbezweifelbar festzuhalten, dass mit der Zone C rund 43 % der bayerischen Alpen jeglicher infrastruktureller Erschließung, seien es Verkehrswege, Aufstieghilfen oder Vorhaben der Siedlungsentwicklung ohne wenn und aber entzogen sind. Ausgenommen sind lediglich die Alm- und Forstwege (wenn sie als notwendige landeskulturelle Maßnahmen gelten), bei denen gerade letztere, was deren jeweilige Notwendigkeit betrifft, oftmals Anlass zur Selbstbesinnung der verantwortlichen Behörden sein sollten, die aber das Grundverständnis der Zone C als Tabubereich nicht in Frage ziehen. Die Zone C als Tabuzone ist es, die den Alpenplan in besonderer Weise adelt, die Beispiel gab in ganz Europa und die naturgemäß auch die besondere Herausforderung bedeutet für alle verantwortlichen Akteure in Politik und Verwaltung, was Standhaftigkeit, Geradlinigkeit und persönlichen Mut angeht. Die Zone C ist es schließlich auch, die besonderen Anlass gibt, die 40 Jahre Alpenplan gebührend zu feiern. Man muss sich das immer von Neuem bewusst machen und darf es bei aller bayerischer Gewöhnung an landschaftliche Schönheit und ungetrübtes Naturerlebnis keinesfalls selbstverständlich nehmen, dass seit nunmehr 40 Jahren beinahe die Hälfte der bayerischen Alpen unversehrt bewahrt wurde vor jeglichem zivilisatorischem Eingriff, ohne Ausnahme und jedwede Relativierung.

Dies ist das Verdienst des Alpenplans als Instrument der Raumordnung und all derer, die ihn zu verantworten haben.

Feiert man freilich einen Jubilar, so gilt es nicht nur, dessen Verdienste zu rühmen sondern sie auch und vor allem zu würdigen. Und mögen sie auch bei solchem Anlass etwas üppiger ausfallen als bei alltäglicher, nüchterner Betrachtung, so haben sie auch hier dem kritischen Blick der Zeitzeugen Stand zu halten. Bewertet man den Alpenplan ganz generell als Instrument der Raumordnung, wie er vor 40 Jahren neu eingeführt wurde, ist zunächst mit allem Nachdruck festzustellen: er hat sich bewährt. Das "Sich Bewähren" ist durchaus erwähnenswert. Einmal deshalb, weil sich die Raumordnung dem stetigen Aufbruch zu Neuem, noch Unerprobtem verpflichtet wissen muss, um den sich wandelnden Rahmenbedingungen gerecht zu werden und damit im Umgang mit der Zukunft, wie dies MARTIN LENDI formuliert, "vor der Klippe des Nicht-Wissens" steht, d.h. einer letztlich nicht kalkulierbaren und vorhersehbaren Zukunft ausgesetzt ist. Ihre stets notwendigen neuen Wege zu stets neuen Zielen, können sich somit auch als Irrwege erweisen. Ein Wagnis, das sie eingehen und zu dem sie sich bekennen muss und das die Feststellung umso gewichtiger macht, ein neuer Weg der Raumordnung habe sich bewährt. Diese Bewährung des Alpenplans gilt es aber auch deshalb zu betonen, weil sie umgekehrt den und zwar den einzigen Maßstab dafür zu bilden hat, ob ein Instrument der Raumordnung beibehalten wird oder nicht. Es darf in der Raumordnung keine "Erbhöfe" geben, die nur deshalb erhalten werden, weil es sich um lieb gewonnene Handhabungen der Planungsverwaltung und um hingebungsvoll gelehrt Inhalte der Planungswissenschaft handelt. Die Raumordnung hat den jeweils sich wandelnden Erfordernissen von Gesellschaft und Raum zu dienen. Erweisen sich im Lichte der Gegebenheiten die bisher angewandten Instrumente als nach wie vor sinnvoll und notwendig, besteht weder Rechtfertigung noch Veranlassung, diese zu verändern oder gar abzuschaffen. Dies gilt es mit allem Nachdruck in einer Zeit zu betonen, wo aus wohlfeilem Opportunismus die Schlagworte "Deregulierung" und

"Entbürokratisierung" das gern ergriffene Alibi liefern, um Wohlerprobtes und -bewährtes ohne jegliche fachliche Begründung und wider alle fachliche Vernunft zu relativieren oder ganz abzuschaffen. In diesem Sinne bedarf die 40-jährige Bewährung des Alpenplans besonderer Würdigung und Erwähnung. Sie ist die Grundlage seines jahrzehntelangen Bestandes und hat der einzige verantwortbare Maßstab für sein Fortbestehen zu sein. Dass dieser Maßstab bei der Gesamtfortschreibung des LEP 2012 jedenfalls beim Alpenplan zum Tragen kommt und dieser sowohl räumlich als auch inhaltlich unverändert bestehen bleibt, mindert zwar nicht die sonstigen unverzeihlichen Unterlassungen des Fortschreibungsentwurfs, ist aber dennoch ausdrücklich zu rühmen.

Woran nun lässt sich im Einzelnen diese Bewährung festmachen? Es seien nur zusammenfassend wenige Aspekte genannt:

- Indem sich über die Jahre hinweg weder generell noch im Einzelfall sein Umgriff veränderte, hat sich der Alpenplan Vertrauen erworben. Sein Geltungsbereich steht für Verlässlichkeit und Planungssicherheit bei den von ihm Berührten.
- Die Zonen des Alpenplans sind sach- und fachgerecht abgegrenzt. Dies gilt, wie oben dargetan, bereits für die Zonierung an sich, die nachvollziehbar den strukturellen und naturräumlichen Gegebenheiten des Alpenraums Rechnung trägt. Dies gilt aber vor allem auch für die Abgrenzung der einzelnen Zonen und ihre unangreifbare naturschutzfachliche Fundierung. Gerade dadurch hat der Alpenplan seine beispielhafte gesellschaftliche Akzeptanz erfahren, die ihn gegen immer wiederkehrende Anfechtungen gefeit macht.
- Der Alpenplan ist nach Ausgestaltung und Zielsetzung eine vorausschauende Planung und ein Lenkungskonzept, auch was den Schutz von Natur und Landschaft angeht. Es geht ihm nicht um statisches Bewahren sondern um zukunftsgerichtetes Entwickeln; damit entspricht er den Maßstäben zeitgemäßer, querschnittsbezogener Planung und bindet sich ein in das Leitziel der wertgleichen Lebensbedingungen, auf das auch der Alpenraum Anspruch hat.
- Der Alpenplan hat alpenweit Maßstäbe gesetzt, die im gesamten europäischen Alpenraum Beachtung fanden. Er hat damit grenzüberschreitende, europäische Bedeutung erlangt und war Vorbild für die Alpenkonvention, auch wenn deren Vorgaben hinter den Festlegungen des Alpenplans zurückbleiben.
- Der Alpenplan ist ein Instrument zur Gefahrenabwehr von Steinschlag, Muren, Lawinen usw. Er vermag so Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken. Es kam nicht von ungefähr, dass Bayern in den vergangenen Jahren von entsprechenden Katastrophen wie in anderen Alpenländern verschont blieb und Skeptiker wie Befürworter des Alpenplans haben sich seiner zu diesen Zeiten auch entsprechend gerühmt.
- Schließlich und keineswegs zuletzt begründet sich die Bewährung des Alpenplans in dessen Rechtsverbindlichkeit. Auch wenn dies mancherorts nicht gerne gehört werden mag: Raumplanerische Festlegungen müssen auch verbindlich sein. Was unter Wahrung des Subsidiaritäts- und Gegenstromprinzips, nach intensiven Beteiligungsverfahren aller im Raum Betroffenen oder in ihren fachlichen Anliegen Berührten sowie nach Gewichtung und abschließender Abwägung aller eingebrachten Belange letztendlich festgelegt ist, das muss auch eingehalten werden. Von dieser Möglichkeit des Planungsrechts macht auch der Alpenplan Gebrauch. Der Alpenplan bekennt sich zur Entwicklung des Alpenraums. Es werden aber auch Grenzen gesetzt und es wird auch Ordnung gehalten. Und auch dieser Aspekt des Alpenplans hat Anteil an seinem Erfolg und seiner 40-jährigen Bewährung. Freilich erfährt der Alpenplan Durchsetzungsfähigkeit und Akzeptanz aus dem LEP, es bildet seinen Rahmen und ist die Grundlage seiner Verbindlichkeit. Untergräbt man dessen Akzeptanz, macht

man dessen Inhalt zur leeren Hülse, entzieht man auch dem Alpenplan den Boden. Es gilt daher gerade für all jene, denen der Alpenplan ein Anliegen ist, wachsam zu sein gegenüber dem LEP, gegenüber dessen Stand und Durchsetzungsfähigkeit in der Politik und gegenüber Substanz und Gewicht seiner Inhalte. Gerade die derzeit aktuelle Fortschreibung gibt allen Anlass dazu.

"Ad multos annos" ruft man Jubilaren zu; das sind für die Alpen zu kurz gegriffene Zeiträume. Wir werden sie mit menschlichen Maßstäben nicht ermessen können. Der Alpenplan jedoch, als menschlicher Beitrag zu deren Wohlergehen, zum Wohlergehen von Natur, Kultur und Wirtschaft in den bayerischen Alpen, zum Wohlergehen der dort lebenden und arbeitenden Menschen, dem mögen noch viele erfolgreiche Jahre vergönnt sein. Und mögen ihm dabei auch in Zukunft all jene, Verbände und Einzelne, wachsam zur Seite stehen, die ihn schon bisher auf seinem Weg begleitet haben.

Literatur:

ALPENKONVENTION: www.alpconv.org.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: aktuelle, farbige Karte der Alpenplanzonierung (Erholungslandschaft Alpen) in: Informationsdienst Alpine Naturgefahren (IAN) des Bayer. Landesamtes für Umwelt: <http://www.bis.bayern.de/bis/initParams.do;jsessionid=C3CEB704DE4265C4434B493DB8AC617>.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1980 und 1986): Landesplanung in Bayern – Erholungslandschaft Alpen. Informationsbroschüre mit Alpenplankarte des LEP 1984.

BAYERISCHE STAATSRGIERUNG (1972): Verordnung vom 1.9.1972 über den Teilabschnitt "Erholungslandschaft Alpen" des Landesentwicklungsprogramms vom 22.8.1972.

BAYERISCHE STAATSRGIERUNG (2012): Entwurf vom 22.5.2012 des Landesentwicklungsprogramm Bayern – Gesamtfortschreibung; Alpenplan (Anhang 3 zu Kap. 2.3.3; keine Änderung gegenüber LEP 2006).

BERGER, ERICH (1968): Niemals Watzmannbahn. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen u. –Tiere, München: 134-142.

FABER, HANS (1968): Hände weg vom Watzmann! Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen u. –Tiere, München: 143.

HINTERMEIER, H. (1972): Rotwand – Symptom einer Entwicklung. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen u. –Tiere, München: 95-106.

KARL, HELMUT (1968): Seilbahnen in die letzten ruhigen Bereiche der bayerischen Alpen? Ein Vorschlag des Natur- und Landschaftsschutzes. Jahrbuch des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen u. –Tiere, München, mit Karte.

KARL, HELMUT (1968): Landschaftsordnung im bayerischen Alpenraum – eine dringende Notwendigkeit. Zeitschrift "Natur und Landschaft" Heft 10/1968 (Alpenheft), Hrsg. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

KARL, HELMUT (1969): Landschaftsordnung und Bergbahnplanung – dringende Anliegen im bayerischen Alpenraum. Jahrbuch des Deutschen Alpenvereins, München: 152-165.

LENDI, MARTIN (1993): Planungsphilosophie und ihre Umsetzung. In: SCHAFFER, FRANZ [Hrsg.]: Innovative Regionalentwicklung. Von der Planungsphilosophie zur Umsetzung. Festschrift für Konrad Goppel, Augsburg; 27-35.

SPEER, FRANZ (2008): 35 Jahre Alpenplan in Bayern – Ein genialer Schachzug für den Alpinen Natur-

schutz. Alpenvereinsjahrbuch (Hrsg. DAV, OeAV, AVS) Bd. 132: 282-287.
SPEER, FRANZ (2011): Dokumentation (inklusive zwei Audio-CDs) der Verleihung des CIPRA-Alpenpreises an Dr. Helmut Karl am 11.12.2008. Selbstverlag des Autors (Lenggries), 96 S.

Adresse des Verfassers:

Prof. Dr. jur. Konrad Goppel
Professur für Raumordnung und Landesplanung
Universität Augsburg
Universitätsstraße 10
86159 Augsburg
Konrad.Goppel@geo.uni-augsburg.de